



Geschäftsordnung des Vorstands des SPD-Ortsvereins Haßloch

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse des Vorstandes des SPD-Ortsvereins Haßloch. Sie soll sicherstellen, dass Sitzungen effizient, demokratisch und transparent durchgeführt werden. Grundlage unseres Handelns sind die Werte der Sozialdemokratie: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Aufgrund des § 6 Nr. 5 der Satzung des SPD-Ortsvereins Haßloch gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Organisation des Ortsvereinsvorstands

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassiererin / Kassierer, Schriftführerin / Schriftführer)
- b) den gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern
- c) den nicht stimmberechtigten, kooptierten Mitgliedern

§ 2

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorsitzenden

- repräsentieren den Ortsverein nach außen und führen die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte alleine,
- koordinieren die Vorstandstätigkeiten,
- führen verantwortlich die Beschlüsse des Vorstands aus,
- unterrichten den Vorstand über alle Vorgänge, die die gemeinsame politische Arbeit berühren,
- bereiten Versammlungen und Sitzungen vor,
- leiten Versammlungen und Sitzungen (die Moderation kann im Einvernehmen durch die Vorsitzenden allein erfolgen),
- geben den Jahresbericht und ggf. Zwischenberichte vor der Mitgliederversammlung ab.

- (2) Die **stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten die Vorsitzenden bei begründeter Abwesenheit. Darüber hinaus nehmen die stellvertretenden Vorsitzenden Aufgaben nach Absatz 5 wahr.
- (3) Die **Kassiererin / Der Kassierer**
- führt die Kasse und verwaltet die Finanzen,
 - gibt den Kassenbericht vor der Jahreshauptversammlung ab,
 - erstellt den Rechenschaftsbericht (gemäß Parteiengesetz).
- (4) Die **Schriftführerin / Der Schriftführer**
- führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (5) Die **Besitzerinnen und Beisitzer**
- betreuen einzelne Themenfelder,
 - betreuen wichtige Zielgruppen (z.B. Jugend, Senioren, Frauen),
 - unterstützen bei der Mitgliederbetreuung,
 - nehmen sonstige (Sonder-) Aufgaben wahr.
- Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand

§ 3

Kooptierte Mitglieder und ihre Aufgaben

(1) Kooption

- Der Vorstand kann gemäß der Satzung des Ortsvereins weitere Mitglieder kooptieren, um die Vorstandsarbeit zu bereichern und gezielt zu unterstützen.
- Die Kooption erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

(2) Sinn und Zweck der Kooption

Eine Kooption ist insbesondere dann sinnvoll, wenn:

- der Vorstand für spezielle Aufgaben oder Projekte zusätzliche Expertise oder Unterstützung wünscht.
- bestimmte Themenbereiche durch zusätzliches Engagement gestärkt werden sollen.
- Mitglieder mit besonderem Fachwissen oder Erfahrung in wichtige strategische oder organisatorische Prozesse eingebunden werden sollen.
- Eine gezielte Nachwuchsförderung oder die aktive Einbindung neuer Mitglieder erfolgen soll.

(3) Status und Rechte

- Kooptierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- Sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

(4) Aufgaben der kooptierten Mitglieder

Kooptierte Mitglieder können bestimmte Aufgaben oder Fachbereiche übernehmen, z. B.:

- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media
- Mitgliederbetreuung und Neumitgliedergewinnung
- Veranstaltungsorganisation
- Politische Fachthemen oder Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann ihnen bestimmte Aufträge oder Projekte übertragen.

(5) Dauer und Beendigung der Kooption

- Die Kooption endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands.
- Sie kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit widerrufen werden.
- Ein kooptiertes Mitglied kann seine Funktion jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal pro Kalendermonat statt. Der Vorstand kann zusätzliche Sitzungen oder den Verzicht auf Sitzungen beschließen. Die Vorsitzenden laden die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor dem nächsten Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Sie stellen die Tagesordnung zur Sitzung gemeinsam auf. Diese enthält alle Themen und Anträge, die den Vorsitzenden bis zum Beginn der Einladungsfrist vorliegen.
- (2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstands dies mit begründetem Antrag wünschen. Die außerordentliche Sitzung hat innerhalb einer Woche stattzufinden; die Vorsitzenden laden hierzu unverzüglich ein. Die Tagesordnung beschränkt sich auf den Gegenstand des Antrags.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich, Ausnahmen müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Vorstands; bei Abwesenheit beider Vorsitzender leiten die Stellvertreter die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt der Vorstand die Tagesordnung per Beschluss fest. Sie kann erweitert werden, soweit der Vorstand dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Soweit Beschlüsse zu neuen Tagesordnungspunkten getroffen werden sollen, ist die Erweiterung der Tagesordnung einstimmig zu beschließen. Gegenstand der Beratungen sind die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

(6) Bei Bedarf führt die Sitzungsleitung eine Liste der Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Diese kann durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden, z. B.

- durch Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Schluss der Redeliste,
- Vertagung des Tagesordnungspunktes/Antrags,
- Unterbrechung,
- Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
- geheime Abstimmung,
- erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit oder
- Übernahme der Sitzungsleitung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; sie erfolgen geheim, soweit der Vorstand einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zustimmt oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dies beantragt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn eine Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Das Verfahren ist ausgeschlossen, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dem widersprechen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Umlaufbeschlüssen sollen die Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von vier Tagen ein Votum abgeben. Der Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung nochmals zu Protokoll zu nehmen.

(9) Beratungsthemen und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. Bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot kann der Vorstand in seiner nächsten Sitzung Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden SPD-Statuten beschließen.

(10) Der wesentliche Verlauf der Vorstandssitzung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer schriftlich festzuhalten. Redebeiträge sind zu protokollieren, wenn ein Vorstandsmitglied dies vorab wünscht. Das Sitzungsprotokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln. Es ist in der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen und von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auf der Jahreshauptversammlung soll interessierten Mitgliedern Einsicht in die Sitzungsprotokolle gewährt werden.

(11) Vorstandssitzungen finden entweder in Präsenz oder in digitaler Form statt. Eine hybride Sitzung, bei der einige Mitglieder vor Ort und andere digital teilnehmen, ist nicht vorgesehen. Der Vorstand entscheidet vor jeder Sitzung, in welcher Form diese durchgeführt wird.

Digitale Sitzungen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder deren Organisation mit

erheblichem Aufwand verbunden wäre. Zudem ermöglichen sie eine ortsunabhängige Teilnahme aller Vorstandsmitglieder und erleichtern die Zusammenarbeit, insbesondere wenn Mitglieder beruflich oder privat stark eingebunden sind oder längere Anfahrtswege haben. Darüber hinaus können in dringenden Fällen Entscheidungen zeitnah getroffen werden, ohne eine Präsenzsitzung organisieren zu müssen. Digitale Formate tragen somit zur Effizienzsteigerung und Modernisierung der Vorstandsarbeit bei.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt fristgerecht in der gewählten Form. Bei digitalen Sitzungen ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden aktiv mitwirken können. Beschlüsse, die in digitalen Sitzungen gefasst werden, sind ebenso bindend wie die in Präsenz getroffenen Entscheidungen.

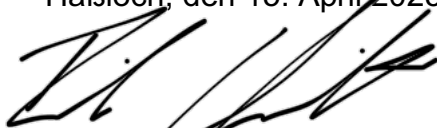
Eine Aufzeichnung der Sitzung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte eine Aufzeichnung aus besonderen Gründen gewünscht sein, bedarf es der **einstimmigen Zustimmung** aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder vor Beginn der Sitzung.

§ 5 **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die jeweils aktuelle Fassung wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt; sie wird auf der Internetseite des Ortsvereins öffentlich zugänglich gemacht.

Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand des SPD-Ortsvereins Haßloch am 15.04.2025 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Haßloch, den 15. April 2025



David Schmidt
(Vorsitzender)



Johnny Vu
(Vorsitzender)